



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

249/11

1

Sitzungsvorlage

Datum: 20 .09.2011

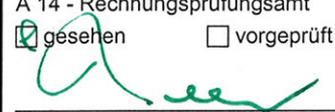
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.09.2011	
2.				
3.				
4.				

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Moselstraße - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße - sowie der Maasstraße hier: Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG- für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße - sowie der Maasstraße werden in der Fassung der als Anlage beigefügten Entwürfe beschlossen.

Handwritten signature and initials in blue ink.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Soziale Stadt Eschweiler Ost“ erfolgt als weiterer Baustein des Projektes derzeit die Umgestaltung der Erschließungsanlagen Maas-, Mosel- und Weserstraße.

Das dieser Umgestaltung zugrunde liegende Bauprogramm wurde am 29.01.2010 durch den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss (Vorlage 016/10) beschlossen.

Die gesamten Erschließungsanlagen werden insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert.

Das Bauprogramm sieht für den Bereich der Moselstraße –von Dürener Straße bis Oststraße- einen Ausbau im normalen Trennprinzip vor. Der hiervon abzweigende Stichweg Weserstraße gilt hierbei als unselbständiger Bestandteil der Moselstraße. Eine Abrechnung der Beiträge nach § 8 KAG erfolgt auf der Grundlage der KAG-Beitragssatzung der Stadt Eschweiler.

Für das Teilstück der Moselstraße zwischen Oststraße und Pfarrer-Appelrath-Straße sowie die Maasstraße ist hingegen ein einheitlicher höhengleicher Ausbau bei gleichzeitiger Umgestaltung in einen **verkehrsberuhigten Bereich** gem. § 42 StVO vorgesehen mit der Folge, dass hierfür die Anteile der Anlieger in Einzelsatzungen festzulegen sind.

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 ist der Beitragssatz der Anlieger, für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 StVO, bei einer anrechenbaren Breite von 9 m, durch Einzelsatzung festzulegen.

Die Erschließungsanlagen sind in dem abzurechnenden Bereich nach der Einstufung der städtischen Beitragssatzung als Anliegerstraßen anzusehen.

Die vorliegende Rechtsprechung geht in einem derartigen Fall davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätzen orientieren sollte. Dies wären für die nördliche **Moselstraße**:

Fahrbahn	60 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

Unter dem Aspekt, dass innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs üblicherweise keine Gehwege mit einem Beitragsanteil von 70% vorhanden sind (lediglich in Höhe des Vorplatzes der Bürgerbegegnungsstätte ist eine separate Fläche für die Fußgänger vorhanden), wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, den Beitragssatz für die **Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße** - bei einer anrechenbaren Breite von **9 m** auf **60 %** festzusetzen und diesen gemäß der beigefügten Satzung zu beschließen.

Im Bereich der **Maasstraße** werden nach dem beschlossenen Bauprogramm, anders als auf der Moselstraße, innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches auch öffentliche Parkplatzflächen angelegt. Dieser Aspekt ist bei der Ermittlung des festzusetzenden Beitragssatzes zu berücksichtigen. Für den Ausbau einer „normalen“ Anliegerstraße wären hier folgende Prozentsätze anzusetzen:

Fahrbahn	60 %
Gehwege	70 %
Parkstreifen	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

Neben einer Vielzahl von privaten Parkflächen werden zwei Bereiche als öffentliche Parkflächen hergestellt. Weiterhin endet die Maasstraße in einem großen Wendehammer. Insofern lässt sich die anrechenbare Ausbaubreite nicht in einem vernünftigen Maß bestimmen. Im Hinblick hierauf und unter Berücksichtigung dessen, dass die übrige Ausbaubreite der Erschließungsanlage Maasstraße lediglich ca. 6,50 m beträgt, erscheint es sachgerecht, es bei der in der Satzung festgesetzten Höchstbreite von **9 m** zu belassen und, um die vorstehenden Umstände angemessen zu berücksichtigen, den Prozentsatz für die **Maasstraße** auf **65 %** festzuschreiben und diesen gemäß der beigefügten Satzung zu beschließen.

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die entsprechenden Beitragsanteile derzeit noch keine Information erfolgen. Hierüber wird der Haupt- und Finanzausschuss –wie bei allen anderen KAG-Abrechnungen auch- zu gegebener Zeit über eine Unterrichtungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Anlagen:

Anlage 1 Satzungsentwurf – Moselstraße –

Anlage 2 Satzungsentwurf – Maasstraße -

Anlage 3 Lageplan

Satzung

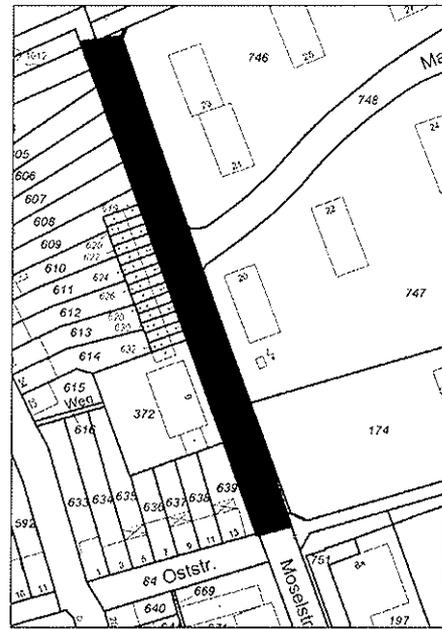
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moselstraße" - von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Moselstraße – von Oststraße bis Pfarrer-Appelrath-Straße – (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 60 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2011

Bertram
Bürgermeister

Satzung

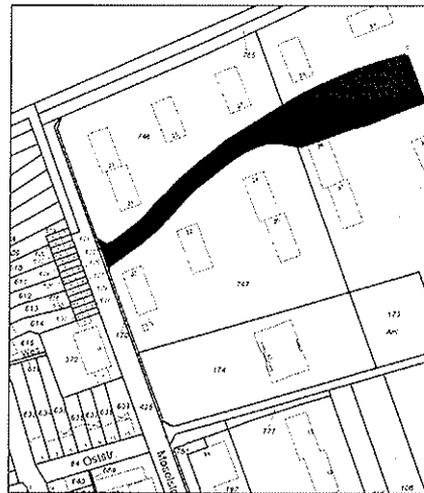
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage Maasstraße (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 StVO,
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2011

Bertram
Bürgermeister

Flur 55

Anlage 3

